

# Rechtliche Überlegungen zur Gründung eines Dt. Equalitydancing Verbandes

Ulrich Voosholz

9. Januar 2008

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Gründung eines Vereins</b>	<b>- 4 -</b>
1.1	Vorbereitung . . . . .	- 4 -
1.2	Gründungsversammlung . . . . .	- 5 -
1.3	Die Eintragung in das Vereinsregister . . . . .	- 5 -
1.4	Die Satzung . . . . .	- 6 -
1.5	Organe . . . . .	- 6 -
1.6	Die Beendigung des Vereins . . . . .	- 7 -
<b>2</b>	<b>Satzung</b>	<b>- 8 -</b>
<b>3</b>	<b>Schiedsgerichtsordnung</b>	<b>- 15 -</b>
<b>4</b>	<b>Jugendordnung</b>	<b>- 16 -</b>

# Vorwort

Ich gebe hier eine kurze Übersicht über den Weg zur Gründung und Eintragung eines Verbandes.

Dazu den ersten Entwurf einer Verbandssatzung sowie einer Schiedsgerichts- und Jugendordnung.

Ob in dem geplanten Verband überhaupt eine „Jugendarbeit“ nötig ist weiß ich nicht. Der Realität nach wohl nicht. Womöglich hat das aber steuerrechtliche Hintergründe bzgl. der Gemeinnützigkeit. Dies habe ich weiter nicht geprüft.

Es fehlt derzeit eine Beitrags- und eine Sportordnung.

Insbesondere über die Beitragsfrage sollte vor der Gründung Einigkeit bestehen, da für den Notar und das Amtsgericht Gebühren anfallen. Den genauen Betrag weiss ich nicht. Größenordnung EUR 200.

Über den Namen und die genaue Formulierung des Zweckes des Verbandes muss natürlich noch ausgiebig diskutiert werden.

Münster, den 9. Januar 2008

Ulrich Voosholz

# 1 Gründung eines Vereins

## 1.1 Vorbereitung

Die Verbandsgründung läuft in folgenden Phasen wie folgt ab: Planung, Gründungsversammlung, Anmeldung zum Register, Eintragung. Ab der Eintragung haben wir den e.V., den „eingetragenen Verein“.

In der Planungsphase muss man zunächst wissen wer mitmacht. Mindestens sieben „Gründer“ sind notwendig. Die Satzung ist zu entwerfen, über den wesentlichen Inhalt und wer was im Verein machen soll, sollte man sich vorab einig sein.

Man sollte sich auch klar darüber sein wo der Verein „sitzt“, insbesondere ist eine Postanschrift an diesem Ort sinnvoll. Dies könnte am Anfang die Privatadresse eines Vorstandsmitgliedes sein.

Nach der Gründungsversammlung muss die Anmeldung zum Vereinsregister über einen Notar erfolgen. Der sollte vorher ausgesucht werden und mit ihm sollte der designierte Vorstand in einem Vorgespräch oder schriftlich das Protokoll der Gründungsversammlung, die Anmeldung und die Satzung abgeklärt haben. So vermeidet man Beanstandungen durch das Vereinsregister und beugt Streit im Verein vor.

Rechtsfähig und zum eingetragenen Verein (e.V.) wird der Verein, wenn er in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen wird.

Verfolgt ein Verein – wie unser Verband – ausschließlich Ziele, die der Allgemeinheit dienen, kann er als gemeinnützig anerkannt werden. Dann wird er steuerlich bevorzugt behandelt und kommt leichter in den Genuss von öffentlichen Fördermitteln. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist für die Finanzplanung des Verbandes wichtig sein. Das Finanzamt prüft die Voraussetzungen anhand des Vereinszwecks und der tatsächlichen Tätigkeit des Vereins.

Am besten wird der Entwurf der Vereinssatzung nicht nur mit dem Notar, sondern auch mit dem zuständigen Finanzamt abstimmt, damit die Satzung nicht schon kurz nach der Gründung geändert werden muss.

Bei der Eintragung beim Amtsgericht sind gemeinnützige Vereine soweit ich weiß in allen Bundesländern von den Gebühren (nicht den Auslagen, d.h. Porto etc.) befreit.

## 1.2 Gründungsversammlung

Mindestens sieben künftige Mitglieder müssen sich zur Gründung zusammenfinden. Die Gründer müssen keine Menschen aus Fleisch und Blut sein. Auch juristische Personen können Mitglied in einem Verein sein, zum Beispiel andere eingetragene Vereine oder Gesellschaften.

Für eine „Verband“ ist es sinnvoll und üblich, dass sich die Vereine zusammenschließen. Allerdings sollte bei einer solchen Randsportart wie der unseren auch eine Einzelmitgliedschaft möglich gemacht werden.

In der Gründungsversammlung legen die Gründer die Vereinssatzung einstimmig fest. Die Originalsatzung wird mit dem Gründungsdatum versehen und von mindestens sieben Gründungsmitgliedern unterschrieben.

Dann wählt die Versammlung den Vorstand des Vereins. Darüber muss ein Protokoll angefertigt werden, das mindestens folgende Punkte enthält:

1. den Ort und den Tag der Versammlung,
2. den Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
3. die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse,
4. Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der gewählten Vorstandsmitglieder,
5. die Annahme der Wahl durch die Gewählten,
6. die Unterschriften der Personen, die nach der Satzung das Protokoll unterzeichnen müssen.

Dem Protokoll muss eine Anwesenheitsliste beigefügt werden.

## 1.3 Die Eintragung in das Vereinsregister

Nach der Gründung muss der Verein möglichst zügig in das Vereinsregister eingetragen werden. Bis zur Eintragung müssen die Mitglieder und alle, die für den Verein handeln, damit rechnen, dass sie persönlich für die Verpflichtungen des Verbandes einstehen müssen. Erst mit der Eintragung gehen die Rechte und die Pflichten, auch die Haftung, auf den Verband über.

Der frisch gewählte Vorstand meldet den Verein beim Vereinsregister an. Die Anmeldung muss öffentlich beglaubigt sein, d.h. sie erfolgt über einen Notar. Auf Wunsch formuliert der Notar die Anmeldung; dann ist er auch für den Inhalt verantwortlich.

Der Notar leitet die Anmeldung mit den beglaubigten Unterschriften sowie die Satzung und das Gründungsprotokoll, jeweils im Original und in Kopie, an das zuständige Amtsgericht weiter.

Weiter ist der Verein beim zuständigen Finanzamt offiziell anzumelden und die Gemeinnützigkeitsbescheinigung zu beantragen.

## 1.4 Die Satzung

Die Vereinssatzung legt Namen, Sitz und Zweck des Vereins fest und muss die Bestimmung enthalten, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll.

Daneben müssen Regelungen enthalten sein über

1. Ein- und Austritt der Mitglieder,
2. Mitgliedsbeiträge,
3. Bildung des Vorstands,
4. Voraussetzungen und Form der Einberufung der Mitgliederversammlung und über die Dokumentation der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Über diesen Mindestinhalt hinaus können die Mitglieder ihr den weiteren Inhalt relativ frei gestalten.

## 1.5 Organe

Damit der Verein leben kann, braucht er Organe: mindestens den Vorstand und die Mitgliederversammlung. Daneben können noch zusätzliche Gremien bestehen.

### **Der Vorstand**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er kann aus einer Person oder mehreren Vorstandsmitgliedern bestehen.

Sinnvollerweise berufen die meisten Vereine weitere Personen neben die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder in den Vorstand. Dieser „Gesamtvorstand“ oder „erweiterte Vorstand“ entscheidet intern über die Geschäfte des Vereins. An die Beschlüsse dieses Gremiums ist der vertretungsberechtigte Vorstand gebunden. Verstöße gegen eine solche Weisung schränken die Vertretungsbefugnis nach außen nicht ein, können aber zu Ersatzansprüchen des Vereins führen.

Die Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich für die Verpflichtungen, die sie im Namen des Vereins eingehen. Sie sind dem Verein gegenüber für ihre Amtsführung verantwortlich und legen in der Mitgliederversammlung Rechenschaft darüber ab.

## **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung (in der anliegenden Satzung „Verbandstag“ genannt) ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihr kommen die Mitglieder zusammen. Die Mitgliederversammlung trifft alle grundsätzlichen Entscheidungen. Sie wählt zum Beispiel den Vorstand und beschließt die Satzung und deren Änderungen. Zur Mitgliederversammlung müssen alle Mitglieder eingeladen werden. Die Einladung muss fristgerecht und in der richtigen Form erfolgen. Wann und wie dies zu geschehen hat, bestimmt die Satzung. Werden Beschlüsse gefasst, die in das Vereinsregister einzutragen sind, ist das Protokoll mit der Anmeldung zum Vereinsregister einzureichen.

Übrigens: Beschließt die Mitgliederversammlung Satzungsänderungen, wählt sie einen neuen Vorstand oder ändert sie dessen Vertretungsbefugnis, gilt: Auch diese Vorgänge sollte der Vorstand schnell anmelden. Denn: Der Verein muss sich an den Angaben, die im Vereinsregister eingetragen sind, festhalten lassen. Satzungsänderungen werden erst mit der Registereintragung wirksam.

## **1.6 Die Beendigung des Vereins**

Die Tätigkeit eines Vereins endet durch Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit oder durch Vereinsverbot.

Aufgelöst wird ein Verein durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Wenn die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht, muss der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Der Auflösungsbeschluss muss durch den Liquidator beim Vereinsregister zur Eintragung angemeldet werden. Liquidator ist meistens der Vorstand. In der Liquidationsphase können die Gläubiger des Vereins ihre offenen Forderungen anmelden. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden beendet, noch offene Forderungen eingezogen und die Verbindlichkeiten des Vereins erfüllt. Ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses fällt das restliche Vermögen an den in der Satzung bestimmten Berechtigten. Anschließend meldet der Liquidator die Beendigung der Liquidation zum Vereinsregister an; nach deren Eintragung ist der Verein erloschen.

## 2 Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen

„Deutscher Verband für gleichgeschlechtliches Tanzen oder so e.V.“.

Der Name wird mit „DVffgToseV“ abgekürzt.

Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Aufgaben und Zweck

Der Verband fördert den Sport und die Jugendhilfe seiner Mitglieder.

Der Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Tanzsportes, insbesondere von Frauen- und Männerpaaren sowie verwandter Sportarten und besonderer Berücksichtigung einer fairen, dopingfreien und umweltverträglichen Sportausübung.

Der Verband verwirklicht diese Satzungszwecke durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Veranstaltung, Koordinierung und Unterstützung von Turnieren, insbesondere „Deutsche Meisterschaft für Frauen- und Männerpaare“, durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.

Die Sportordnung regelt den Sportbetrieb.

Für die allgemeine Jugendarbeit gibt sich der Verband eine Jugendordnung.

Der Verband ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen des Verbandes ist grundsätzlich ehrenamtlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verband hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind angeschlossene Vereine.

Gründungsmitglieder können auch natürliche Personen sein. Diese können ohne Einhaltung einer Frist aus dem Verband austreten.

Fördernde Mitglieder müssen keinem Verein angehören. Sie können aktive Sportler oder Sportlerinnen („Aktive“) sein. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Verbandstag ernannt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins oder des Verbandes.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Der Ausschluss kann bei satzungswidrigem oder verbandsschädigendem Verhalten erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist schriftlich zuzustellen.

Gegen den Ausschluss kann Beschwerde innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet das Schiedsgericht. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Der DVFFgToseV kann Mitglied in weiteren Sportverbänden sein.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Verbandes haben auf dem Verbandstag und im Verbandsrat des Verbandes Sitz, Stimme und Antragsrecht, sofern sie ihre Beitragspflicht erfüllt haben.

Sie haben Anspruch auf Beratung und Betreuung für ihre Interessen durch den Verband im Rahmen des Verbandszwecks.

Die Mitglieder des Verbandes sind gemäß § 7 der Satzung beitragspflichtig.

Die Mitglieder des Verbandes haben die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe des Verbandes zu beachten.

Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet die Anzahl der bei ihrer Aktiven bis zum 31. Januar eines jeden Jahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7 Beitrag**

Ordentliche Mitglieder sind aufgrund der Anzahl der gemeldeten Aktiven beitragspflichtig. Der Beitrag ist bis zum 30. Juni eines Jahres zu entrichten. Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderhalbjahres aufgenommen werden, müssen für das angefangene Kalenderhalbjahr den vollen Beitrag zahlen.

Fördernde Mitglieder sind aufgrund der persönlichen Mitgliedschaft im Verband beitragspflichtig. Sie zahlen ein mehrfaches des Beitrags, der pro gemeldeter Sportlerin bzw. gemeldetem Sportler Gültigkeit besitzt.

Natürliche Gründungs- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Beiträge werden vom Verbandstag festgesetzt.

## **§ 8 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind :

1. der Verbandstag,
2. die Jugendversammlung,
3. der Vorstand.

## **§ 9 Der Verbandstag**

Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes. Er findet in allen Jahren mit gerader Endziffer in der ersten Jahreshälfte, möglichst zeit- und ortsgleich mit Deutschen Meisterschaften, statt und ist vier Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.

Dem Verbandstag obliegen neben den übrigen in der Satzung geregelten Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme des Jugendwartes)
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- d) Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Rechnungslegung
- e) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- f) Wahl der Kassenprüfer

- g) Wahl des Schiedsgerichts
- h) Satzungsänderungen
- i) Änderung der Ordnungen des Verbandes (mit Ausnahme der Jugendordnung).

Im übrigen obliegen dem Verbandstag sämtliche Aufgaben, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.

Anträge an den Verbandstag sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten.

Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten und Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht richtet sich nach § 10 der Satzung. Das Stimmrecht der natürlichen Gründungsmitglieder, fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder kann nicht übertragen werden. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder wird durch deren Vorsitzende wahrgenommen. Diese können Ersatzpersonen schriftlich delegieren.

Der Verbandstag beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit.

Die Beschlüsse des Verbandstages sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Stimmrechte**

Gewählte Vorstandsmitglieder, ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder haben auf dem Verbandstag und im Verbandsrat je eine Grundstimme. Die stimmberechtigten Mitglieder und Delegierten müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Die Stimmmittlung der Zusatzstimmen erfolgt jeweils im Jahr der olympischen Sommerspiele auf der Basis des durchschnittlichen nach § 6 Abs. 5 gemeldeten Sportler und Sportlerinnen der letzten drei Jahre. Die Stimmrechtsermittlung bleibt bis zum nächsten Verbandstag konstant. Bei einem außerordentlichen Verbandstag erfolgt die Stimmrechtsermittlung auf der Basis der durchschnittlichen Aktivenmeldung der vorangegangenen drei Jahre.

Dabei werden folgende Zusatzstimmen gewährt:

durchschnittliche Anzahl der Aktiven	Zusatzstimmen
1-5	1
6-10	2
11-15	3
16-20	4
21-30	5
31-40	6
41-50	7
51-75	8
76-100	9
über 101	10

## § 11 Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend des Deutschen Verband für gleichgeschlechtliches Tanzen oder so e.V.

Die Jugend des Verbandes besteht aus den jugendlichen Mitgliedern der ordentlichen Mitglieder des Verbandes bis zum 21. Lebensjahr sowie deren gewählten Vertretern. Sie verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Jugendlichen vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes haben in der Jugendversammlung Sitz und Stimmrecht.

Die Jugendversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl des Jugendwartes bzw./ der Jugendwartin
- b) die Wahl der weiteren Mitglieder des Jugendvorstandes
- c) Verabschiedung und Änderungen der Jugendordnung.

Weitere Aufgaben der Jugendversammlung ergeben sich aus der Jugendordnung.

Die Jugendversammlung findet in den Jahren mit gerader Endziffer statt. Die Einberufung ergeht an die ordentlichen Mitglieder des DVVfgToseV und muss vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

Jugendversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Jugendlichen beschlussfähig.

Weitere Einzelheiten regelt die Jugendordnung, die mit der Satzung des Verbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen muss.

## § 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem oder der Vorsitzenden

- b) dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem oder der Schatzmeister
- d) dem oder der Sportwart
- e) dem oder der Jugendwart
- f) zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister, wobei zwei dieser drei den Verband zusammen vertreten.

Der Vorstand mit Ausnahme des Jugendwartes wird vom Verbandstag gewählt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Annahme der Wahl eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können auch hauptamtlich tätig sein. Scheidet vor Ablauf der Wahlzeit ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorsitzende ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben besondere Vertreter bestellen.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verbandstages und des Vorstandes.

Vorstandssitzungen hat der Vorsitzende möglichst zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 13 Die Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer haben dem Verbandstag einen Rechnungsprüfungsbericht vorzulegen.

Die Kassenprüfer dürfen im Verband kein Vorstandsamt bekleiden.

### **§ 14 Ehrungen**

Der Verbandstag können auf Antrag des Vorstands Ehrungen vornehmen. Ehrungen des Verbandes sind die Ehrenmitgliedschaft, der Ehreuvorsitz sowie die Verleihung der Verbandsplakette in Gold, Silber und Bronze.

### **§ 15 Strafen**

Der Vorstand kann wegen satzungswidrigem und verbandsschädigendem Verhalten Strafen aussprechen, und zwar:

- a) Verwarnungen
- b) Zeitlichen Ausschluss von sportlichen Veranstaltungen, die der Verband veranstaltet

Das Verfahren richtet sich nach § 5 Absatz 8 und 9 der Satzung des Verbandes.

### **§ 16 Schiedsgericht**

Über Ehrenstreitigkeiten sowie über Beschwerden gegen Ausschlüsse gemäß § 5 und Strafen gemäß § 14 entscheidet das Schiedsgericht. Es besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben soll, und zwei Beisitzern.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen im Verband kein anderes Amt bekleiden.

### **§ 17 Auflösung des Verbandes**

Über die Auflösung des Verbandes entscheidet der Verbandstag mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Auflösung des Verbandes ist unzulässig, wenn auf diesen Punkt der Tagesordnung nicht in der Einladung hingewiesen wurde.

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Deutschen Olympischen Sportbund e.V.. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

# 3 Schiedsgerichtsordnung

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Schiedsgerichts sind in der Satzung festgelegt.

Das Schiedsgericht ist kein Organ des Verbandes, sondern nur eine Einrichtung desselben, die zwar den Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder zu dienen hat, aber nicht mit der Vertretung des Verbandes befasst ist.

Es muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, die vom Verbandstag laut Satzung gewählt wurden.

Diese drei Mitglieder bestimmen ihren Vorsitzenden selbst.

Die Verfahrensweise richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Prozesskostenvorschuss EUR 250 je Partei für: Bearbeitungs-, Verhandlungs- und Beweis-Gebühren, einschließlich sonstige Ausgaben.

Erstattung für Schiedsgerichts-Mitglieder und Zeugen:

Fahrtkosten EUR 0,30/km oder DB 2. Klasse

Tagegeld EUR 30,00

Übernachtungsgeld EUR 60,00.

Das Schiedsgericht kann Zeugen vernehmen.

Das Schiedsgericht kann sachlich selbstständig über Beschwerden entscheiden.

Gegen ein Schiedsgerichtsurteil kann kein Rechtsmittel laut Satzung mehr eingelegt werden.

# 4 Jugendordnung

## 1. Grundsätze

Die Jugend des Verbandes besteht aus den jugendlichen Mitgliedern der ordentlichen Mitglieder des Deutschen Verband für gleichgeschlechtliches Tanzen oder so e.V. bis zum 21. Lebensjahr sowie deren gewählten Vertretern. Sie verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## 2. Aufgaben

Aufgaben der Jugend sind insbesondere:

1. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit Situationen der Jugendlichen in der Gesellschaft
4. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Freizeitgestaltung
5. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen
6. Pflege der internationalen Verständigung

## 3. Organe

Die Organe der Jugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

## 4. Der Jugendtag

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend des Deutschen Verbandes für gleichgeschlechtliches Tanzen oder so e.V..

Die Jugendversammlung findet in den Jahren mit gerader Endziffer statt. Die Einberufung muss 4 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung erfolgt

durch Schreiben an die dem Verband genannten Jugendvertreter der Mitgliedsvereine und die Vorsitzenden (Abteilungsleiter) der Mitgliedsvereine sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Verbandes.

Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn zu ihr fristgerecht eingeladen worden ist.

Außerordentliche Jugendversammlungen können nach Bedarf einberufen werden, wenn der Jugendausschuss es beschließt oder 25% der Jugendlichen dies verlangt.

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Wahl des Jugendwartes und einem Vertreter
- Wahl der weiteren Mitglieder des Jugendvorstandes
- Festlegen der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Verabschiedung und Änderungen der Jugendordnung
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge, die mindestens sieben Tage vor der Jugendvollversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen ein müssen.

Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn die Jugendvollversammlung die Dringlichkeit billigt.

Bei Abstimmung und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Beschlüsse der Jugendversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Jugendsprecher oder seinem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **5. Der Jugendvorstand**

Der Jugendvorstand besteht aus:

- dem/der Jugendwart/in
- dem/der stellvertretenden Jugendwart/in
- 2 Beisitzern bzw. Beisitzerinnen, die Jugendliche sein müssen.

Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugend nach innen und außen. Ist er nicht volljährig, bestimmt der Jugendvorstand ein volljähriges anderes Jugendvorstandmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Jugend rechtsgeschäftlich vertritt. Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes des Verbandes.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt, bleiben bis zur Neuwahl im Amt und können beliebig oft wiedergewählt werden.

In den Jugendvorstand ist jedes Verbandsmitglied ab dem 13. Lebensjahr wählbar.

Der Jugendvorstand

- erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung
- ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand verantwortlich
- lässt seine Sitzungen nach Bedarf stattfinden. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstands ist vom Jugendwart eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

## **6. Änderung der Jugendordnung**

Die Änderung der Jugendordnung durch den Jugendtag ist nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Jugendlichen möglich. Geplante Änderungen müssen zusammen mit der Einladung zum Jugendtag bekannt gegeben werden.

## **7. Besondere Bestimmungen**

Für den Fall, dass ein Jugendvorstand nach Absatz 5 dieser Jugendordnung nicht zustande kommt oder vorzeitig sein Mandat niederlegt, übernimmt der Vorsitzende des Verbandes die Aufgaben des Jugendvorstandes solange, bis ein neuer Jugendvorstand die Aufgaben übernehmen kann. Er hat in diesem Falle alle Anstrengungen für eine kurzfristige Übernahme der Aufgaben durch einen neuen Jugendvorstand zu unternehmen.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung wurde am \_\_\_\_\_ von der Jugendversammlung ordnungsgemäß angenommen erlassen und ist damit in Kraft getreten.